



PASCHEN
RECHTSANWÄLTE

Rat und Tat

Insolvenzanfechtung

Vom Insolvenzverwalter behauptete Forderungen sind oft unberechtigt

Stellen Sie sich vor, Sie haben einen langjährigen und zuverlässigen Kunden, der stets pünktlich zahlt. Nur ein einziges Mal mussten Sie eine Rechnung anmahnen, woraufhin der Betrag jedoch zeitnah beglichen wurde. Nach der letzten Rechnung lässt Ihr Kunde lange nichts von sich hören. Eines Tages jedoch erhalten Sie Post von einem Insolvenzverwalter. Sie erfahren, dass Ihr Kunde pleite ist. Doch das ist nicht alles: Zudem verlangt der Insolvenzverwalter von Ihnen die Rückzahlung der gesamten Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen. Klingt absurd? Ist es aber leider nicht!

Insolvenzverwalter berufen sich in diesem Fall meist auf § 133 InsO. Dieser ermöglicht die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen, und zwar bis zu zehn Jahren rückwirkend. Zwischenzeitlich be-

dienen sich die Insolvenzverwalter oft externer »Inkassogesellschaften« und spezialisierter Anwaltskanzleien, die durch entsprechende Vereinbarungen am wirtschaftlichen Erfolg für dieses Geschäft beteiligt werden. In diesen Fällen werden dann regelmäßig eine Vielzahl von Gläubigern mit Angst einflößenden Serienbriefen angeschrieben und versucht, diese schnell zur Zahlung zu bewegen, so dass bereits etliche Unternehmen die eingangs geschilderte Situation so oder so ähnlich erleben mussten. Einige von ihnen standen nach der Rückzahlung der geforderten Summe selbst vor der Insolvenz.

Augen auf

bei der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen



Mit der in den §§ 129 ff. InsO festgeschriebenen Regelung der Insolvenzanfechtung wollte der Gesetzgeber eigentlich erreichen, dass alle Insolvenzgläubiger gleichermaßen befriedigt werden. Mit der Anfechtungsvorschrift des § 133 InsO sollte vermieden werden, dass der Schuldner sich selbst oder auch einzelne Gläubiger bei drohender Insolvenz bevorzugt behandelt. Auch soll damit verhindert werden, dass einzelne Gläubiger sich kurz vor der Insolvenz des Schuldners Vermögensvorteile auf Kosten der anderen Gläubiger sichern.

Durch die exzessive Auslegung der Vorschrift durch die Rechtsprechung sind heutzutage aber auch viele rechtschaffene Gläubiger betroffen. **Fortsetzung** ⇨

Entgegenkommen gegenüber Schuldnern wird nun gehäuft dadurch bestraft, dass Gläubiger gezwungen sind, den Nachweis darüber zu führen, dass sie keine Kenntnis von der desolaten finanziellen Situation ihres Schuldners hatten. Ob der Insolvenzverwalter tatsächlich berechtigt ist, Rückzahlungsansprüche bei einem Gläubiger geltend zu machen, ist vom zeitlichen Ablauf sowie weiteren Voraussetzungen abhängig. Je länger die »Vermögensverschiebung« zum Zeitpunkt des Insolvenzantrags zurückliegt, desto schwieriger wird es, eine früher geleistete Zahlung anzufechten.

»extra« und PASCHEN Rechtsanwälte raten daher:

Derlei Zahlungsaufforderungen von Insolvenzverwaltern sind Sie nicht schutzlos ausgeliefert. Haben Sie selbst ein solches Schreiben erhalten und zweifeln die Berechtigung der Rückzahlung an, können Sie meist mit anwaltlicher Hil-

fe dagegen vorgehen und die Zahlung erheblich reduzieren oder ganz abwehren. Die Insolvenzrechtsexperten von PASCHEN Rechtsanwälte sind spezialisiert auf die Abwehr unberechtigter Rückzahlungsverlangen gegenüber Unternehmen. Sprechen Sie mit uns, bevor Sie dem Insolvenzverwalter durch unbedachte Äußerungen in die Hände spielen.

Ihr Ansprechpartner:

PASCHEN Rechtsanwälte Part GmbH
 Praxisgruppe Insolvenzrecht
 Telefon: 0 30 / 34 67 56-0
 Telefax: 0 30 / 34 67 56-22
 E-Mail: insolvenzrecht@paschen.cc

Save the Date »extra«-Veranstaltungen

